

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 203

Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über den Beitritt zur Interkantona- len Vereinbarung über das öffentli- che Beschaffungswesen (IVöBG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst,</i>			
	I.			
	Art. 1 Gegenstand und Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt a den Beitritt des Kantons Bern zur Inter- kantonalen Vereinbarung vom 15. No- vember 2019 über das öffentliche Be- schaffungswesen (IVöB) ¹⁾ , b die Einführung der IVöB im Kanton Bern. ² Es bezweckt nachhaltige und transpa- rente öffentliche Beschaffungen, die Gleichbehandlung der Anbieter und die Förderung des wirksamen, fairen Wettbe- werbs (Art. 2 IVöB).			

¹⁾ BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 2 Beitritt ¹ Der Kanton Bern tritt der unter der BAG-Nummer [xxx.xx] veröffentlichten IVöB bei. ² Der Regierungsrat erklärt gemäss Artikel 63 IVöB den Beitritt gegenüber dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).	Art. 2a (neu) Vorbehalte ¹ Der Kanton Bern tritt der IVöB mit den Vorbehalten gemäss diesem Artikel bei. ² Anstelle von Artikel 52 Absatz 1 IVöB findet Artikel 3a dieses Gesetzes Anwendung. ³ Artikel 42 Absatz 1 IVöB und Artikel 54 Abs. 2 IVöB finden Anwendung mit der Massgabe, dass sie statt auf das Verwaltungsgericht auf die gemäss Artikel 3a dieses Gesetzes zuständige Beschwerdeinstanz Bezug nehmen.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		Art. 2b (neu) Subsidiäre Anwendung der IVöB als kantonales Recht ¹ Kann der Beitritt des Kantons zur IVöB mit den Vorbehalten gemäss Artikel 2a nicht wirksam erfolgen, gilt die IVöB mit diesen Vorbehalten sowie nach Massgabe dieses Artikels sinngemäss als kantonales Gesetzesrecht. Der Regierungsrat stellt dies gegebenenfalls durch Verordnung fest. ² Die folgenden Bestimmungen der IVöB finden in dem Fall gemäss Absatz 1 keine Anwendung: <i>a</i> 9. Kapitel (Behörden), <i>b</i> 10. Kapitel (Schlussbestimmungen). ³ Mit der Zustimmung des Kantons finden in dem Fall gemäss Absatz 1 jedoch auch Anwendung: <i>a</i> Änderungen der IVöB gemäss Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b IVöB,	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		<i>b</i> Anpassungen der Schwellenwerte gemäss Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe c IVöB. ⁴ Zuständig für die Zustimmung gemäss Absatz 3 sind: <i>a</i> bei unbedeutenden Änderungen oder Anpassungen der Regierungsrat, <i>b</i> in den anderen Fällen der Grosse Rat.		
	Art. 3 Beschwerde ¹ Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig. ² Die Bestimmungen über den Fristenstillstand sind nicht anwendbar.	Art. 3a (neu) Zuständigkeit für Beschwerden ¹ Verfügungen kommunaler Auftraggeber sind mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter anfechtbar.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		² Verfügungen kantonaler Auftraggeber sind mit Beschwerde bei der in der Sache zuständigen Direktion des Regierungsrates oder der Staatskanzlei anfechtbar. ³ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der folgenden Behörden sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar: <i>a</i> die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter, <i>b</i> die Direktionen und die Staatskanzlei, <i>c</i> die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, <i>d</i> der Grosse Rat.		
	Art. 4 Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen ¹ Die Auftraggeber tragen den Bedürfnissen und der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen auf geeignete Weise Rechnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie beachten dabei die allgemeinen Grundsätze des Verfassungs- und Völkerrechts sowie des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)¹⁾.			
	Art. 5 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur IVöB durch Verordnung. ² Er kann Einzelheiten des Vollzugs, des Verfahrens und der Organisation regeln wie namentlich a die Erweiterung des Geltungsbereichs der IVöB auf weitere Auftraggeber oder Aufträge, b die Veröffentlichung des Zuschlags im freihändigen Verfahren auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs, c die Sprachen des Verfahrens und des Angebots, d die Ausbildung oder die Vertrauenswürdigkeit der mit öffentlichen Beschaffungen betrauten Personen,			

¹⁾ SR [943.02](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e Massnahmen, welche die Auftraggeber gegen Risiken wie das Fehlverhalten von Anbietern oder des Beschaffungspersonals treffen, f die Erhebung, Weitergabe oder Veröffentlichung von Daten über öffentliche Beschaffungen, g die Organisation der zuständigen Stellen für einen einheitlichen Vollzug, die Beratung und Unterstützung der Auftraggeber sowie die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen, h die für die Teilnahme an Vergabeverfahren erforderlichen Nachweise (Art. 12 und 26 IVöB).	Art. 5 Abs. 3 neu ³ Er [der Regierungsrat] erlässt Bestimmungen über <i>Antrag Regierungsrat I</i> Art. 5 Abs. 3 Bst. b	Art. 5 Abs. 3 Bst. a a die Durchführung von Lohngleichheitskontrollen, <i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		b die Erhebung und Veröffentlichung aussagekräftiger statistischer Daten über öffentliche Aufträge des Kantons, <i>Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 5 Abs. 3 Bst. c c ein Beschaffungscontrolling, das ebenfalls veröffentlicht wird.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 6 Vollzug ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, a Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten abzuschliessen (Art. 6 Abs. 4 IVöB), b das für Kontrollen zuständige Organ zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5 IVöB), c die für den Vollzug, die Kontrolle und die Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen (Art. 28 Abs. 1, Art. 45, Art. 50 Abs. 1, Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB),			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d die Mitteilungsbefugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 Abs. 1 IVöB) zu delegieren, e Änderungen der IVöB, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zuzustimmen (Art. 61 Abs. 2 Bst. b IVöB), f den Austritt des Kantons Bern aus der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)¹⁾ zu erklären (Art. 63 IVöB).			
	Art. 7 Änderung eines Erlasses ¹ Das Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG)²⁾ wird geändert.			
	Art. 8 Aufhebung eines Erlasses ¹ Das Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)³⁾ wird aufgehoben.			

¹⁾ BSG [731.2-1](#)

²⁾ BSG [836.11](#)

³⁾ BSG [731.2](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Interkantonale Vereinbarung vom 15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzesammlung entfernt, sobald der Beitritt gemäss Artikel 2 erfolgt ist.			
	Art. 9 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass 622.1 Gesetz über die Finanzkontrolle vom 01.12.1999 (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) (Stand 01.09.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 17a Meldestelle Missstände ¹ Die Finanzkontrolle ist Meldestelle für Meldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons über Missstände wie Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen oder andere Unregelmässigkeiten im Tätigkeitsbereich der kantonalen Verwaltung, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. ² Die Meldestelle				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a klärt die meldende Mitarbeiterin oder den meldenden Mitarbeiter über das Verfahren sowie über deren oder dessen Rechte und Pflichten im Rahmen des Verfahrens auf, b nimmt den Sachverhalt auf und prüft die Meldung auf ihre Begründetheit, c informiert in sinngemässer Anwendung von Artikel 24 die zuständigen Stellen, wenn sie einen Missstand festgestellt hat, d vernichtet die Akten zu einem gemeldeten Missstand spätestens ein Jahr nach Abschluss der Abklärungen, wenn sie keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen gefunden hat. ³ Es besteht kein Anspruch auf Abklärung des gemeldeten Sachverhalts. ⁴ Die Meldestelle behandelt die Meldungen vertraulich. Ohne Einverständnis der meldenden Mitarbeiterin oder des meldenden Mitarbeiters gibt sie keine Informationen zu deren oder dessen Person bekannt.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	⁵ Im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle kann der Regierungsrat durch Verordnung vorsehen, dass die Finanzkontrolle Aufgaben gemäss Absatz 1 auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Behörden wahrnimmt.			
	2. Der Erlass 836.11 Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 11 Datenbekanntgabe ¹ Stösst die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion beim Vollzug der Arbeitsaufsicht nach diesem Gesetz auf Sachverhalte, welche den Verdacht eines Verstosses gegen andere die Schwarzarbeit betreffende Erlasse begründen, so kann sie den nach Gesetz oder Gesamtarbeitsvertrag zuständigen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen und Betriebe nennen. ² Diese Daten dürfen den folgenden mit der Durchführung gesetzlicher oder gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit befassten Behörden und Organen bekannt gegeben werden:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a den mit der Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) ¹⁾ betrauten Verwaltungsstellen, b Asyl- und Ausländerbehörden, c Steuer- und Sozialhilfebehörden, d Organen der Sozialversicherungen, e den Mitgliedern der KAMKO und den von der KAMKO beauftragten Personen und Stellen, f den nach Gesamtarbeitsvertrag zuständigen Kontrollstellen.	a den mit der Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 2002 der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) betrauten Verwaltungsstellen <u>Behörden</u>,			
	III.			
	Der Erlass 731.2 Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.06.2002 (ÖBG) (Stand 01.01.2020) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. <i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>			

¹⁾ BSG 731.2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Bern, 18. November 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 28. Januar 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 17. Februar 2021 Im Namen des Regierungsrates: Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer